



# MINISTERIALBLATT

## ENTWURF

### NRW

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 2021

Nummer 28

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>202</b>	<b>31. 8. 2021</b>	<b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</b> Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit .....	<b>738</b>
<b>2057</b>	<b>20. 9. 2021</b>	<b>Ministerium des Innern</b> Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) .....	<b>740</b>
<b>2057</b>	<b>28. 6. 2021</b>	<b>Apothekerkammer Westfalen-Lippe</b> Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe .....	<b>750</b>
<b>21210</b>	<b>28. 6. 2021</b>	<b>Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe</b> .....	<b>750</b>
<b>21222</b>	<b>16. 4. 2021</b>	<b>Psychotherapeutenkammer</b> Zweite Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.08.2014 .....	<b>751</b>
<b>2123</b>	<b>12. 6. 2021</b>	<b>Zahnärztekammer Nordrhein</b> Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein .....	<b>752</b>
<b>2123</b>	<b>12. 6. 2021</b>	Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein .....	<b>752</b>
<b>2123</b>	<b>18. 5. 2021</b>	Dritte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein .....	<b>755</b>

## III.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>9. 9. 2021</b>	<b>Regulierungskammer</b> Festlegungen der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zur Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern .....	<b>755</b>
<b>10. 9. 2021</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Bekanntmachung des Gesamtab schlusses 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 9 GO NRW .....	<b>759</b>
<b>10. 9. 2021</b>	Jahresabschluss 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW .....	<b>760</b>
<b>1. 9. 2021</b>	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers .....	<b>760</b>
<b>20. 8. 2021</b>	<b>Deutsche Rentenversicherung Westfalen</b> Deutsche Rentenversicherung Westfalen Ergänzung des Vorstandes .....	<b>760</b>
<b>27. 8. 2021</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022 und 2023 .....	<b>760</b>
<b>20. 9. 2021</b>	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe .....	<b>760</b>

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****202****Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
– 301 – 43.02.05/04

Vom 31. August 2021

**1****Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach dieser Richtlinie für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit kann die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

**1.2**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierfür Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt, und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO genannt.

**1.3**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung****2.1**

Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (interkommunale Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Formen sowie von § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung. Zulässig sind auch interkommunale Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

**2.2**

Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltrechtlichen Gestaltungsspielräume, des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments, des Datenschutzes, des Denkmalrechts, des Baurechts sowie des Bauhofs.

- Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen, Maßnahmen der Tourismusförderung, der strukturellen Wirtschaftsförderung und der Breitbandversorgung.

Die Förderung von neuen interkommunalen Kooperationsprojekten in anderen Aufgabenbereichen ist möglich. Des Weiteren können auch interkommunale Kooperationsprojekte, die über die Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens hinausgehen, gefördert werden, wenn und so weit an ihnen nordrhein-westfälische Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind.

**3****Zuwendungsempfängerin**

Antragsberechtigt sind die nordrhein-westfälischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Es werden nur interkommunale Kooperationsprojekte gefördert, wenn in dem konkreten Aufgabenbereich bei Antragstellung noch keine Kooperation der Beteiligten besteht. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken. Sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

**4.2**

Das interkommunale Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Bei zeitlich begrenzten Aufgabenstellungen können im Einzelfall auch Projekte mit kürzerer Kooperationsdauer gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sachlichen Aufwendungen in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 Prozent pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

Auf die Darstellung des Effizienzgewinns von mindestens 15 Prozent kann verzichtet werden, wenn die Kooperation einen sonstigen gewichtigen Mehrwert erzielt, indem sie eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebotes erreicht oder die gemeinsame Bewältigung einer kommunalen Aufgabenstellung ermöglicht, die auf örtlicher Ebene nicht gleichwertig gelöst werden kann.

**4.3**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuweisung oder Zuschuss im Wege der Projektförderung als Festbetragfinanzierung gewährt.

## 5.2

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte, zum Beispiel Beratung, Moderation, Sachmittel und kooperationsnotwendige Anschaffungen, zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnik, und projektbezogene zusätzliche Personalaufwendungen.

## 5.3

### Höhe der Zuwendung

Als Regelzuwendung für die Durchführung eines interkommunalen Kooperationsverbundes von zwei Kommunen wird eine Zuweisung in Höhe von 175 000 Euro gewährt, jedoch maximal 90 Prozent der unter Nummer 5.2 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Euro abzurunden. Der Zuwendungsbetrag nach Satz 1 wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 35 000 Euro erhöht. Für über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehende Kooperationsprojekte nach Nummer 2.2 mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 75 000 Euro gewährt.

## 5.4

### Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere öffentliche Mittel (EU, Bund, Länder) in Anspruch genommen werden.

## 6

### Verfahrensvorschriften

#### 6.1

##### Antragsverfahren

Nach Muster, welches auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird, ist ein Antrag in einfacher Ausfertigung an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Sitz hat. Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten interkommunalen Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

#### 6.2

##### Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung. Sie prüft den Antrag und entscheidet über die Einbeziehung weiterer (Sonder-) Aufsichtsbehörden. Dem für Kommunales zuständigen Ministerium ist vor Entscheidung eine Kopie des Antrages nebst einer bewertenden Stellungnahme zu übersenden. Es entscheidet unter Einbeziehung seiner Ansprechpartnerin oder seines Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit über die Bewilligung des Antrages.

#### 6.3

##### Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G genannt; Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden, im Folgenden VVG genannt, sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- Das interkommunale Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrechtzuerhalten.
- Dem Land Nordrhein-Westfalen ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das es auch an in-

teressierte nordrhein-westfälische Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben darf.

- Dem Land Nordrhein-Westfalen ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des interkommunalen Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

Bei einer Weiterleitung an Dritte nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO sind die für die Zuwendungsempfängerin maßgebenden Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch dem Dritten aufzuerlegen.

## 6.4

### Auszahlung

Die Zuwendung kann abweichend von Nummer 1.4 AN-Best-G in zwei Teilen ausgezahlt werden. Eine Zuwendung in Höhe von 50 Prozent kann unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt werden. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die antragstellende Gebietskörperschaft führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch. Werden die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 6.5

### Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Muster zu § 44 LHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen, dabei ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Muster zu verwenden. Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie eingehen.

## 7

### Schlussbestimmungen

#### 7.1

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen“ vom 18. Juli 2019 (MBL. NRW. S. 290), im Folgenden Förderrichtlinie IKZ NRW genannt, außer Kraft.

#### 7.2

##### Übergangsregelung

Für interkommunale Kooperationsprojekte, für die vor dem 2. Oktober 2021 gemäß der Förderrichtlinie IKZ NRW Zuwendungen beantragt oder für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn erteilt wurde, gilt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Förderrichtlinie IKZ NRW beschieden wurden, gilt die Förderrichtlinie IKZ NRW weiter.

Düsseldorf, den 31. August 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrerbach

2057

**Überfall-/Einbruchmeldeanlagen  
beziehungsweise  
Anlagen für Notfälle/Gefahren  
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
– 402 – 25.02.06 –

Vom 20. September 2021

1

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Empfangseinrichtungen, im Folgenden EE-Pol, für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren eingerichtet werden.

2

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) inklusive der Anlagen 1 bis 13.

Diese sowie der Anhang 1, siehe Nummer 3, stehen als Download auf der Homepage des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste, <https://lzdpolizei.nrw/artikel/ueberfall-und-einbruchmeldeanlagen>, zur Verfügung.

Die ÜEA-Richtlinie sowie die Anlagen 1 bis 13 sind nachfolgend aufgeführt.

Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei

- Anlage 1 Abkürzungen, Begriffe und Definitionen
- Anlage 2 Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
- Anlage 3 Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
- Anlage 4 Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen
  - Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Überfall-/Einbruchmeldeanlage (für neue ÜEA) Stand: April 2020
  - Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA)
  - Anlagenbeschreibung NGRS Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
  - Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Videoüberwachungsanlage
  - Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Muster
- Anlage 5 a Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)
- Anlage 5 b Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)
- Anlage 5 c Projektierungs- und Installationshinweise für VÜA (PIH-VÜA)
- Anlage 6 Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
- Anlage 7 a Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
- Anlage 7 b Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten
- Anlage 8 Merkblatt für Betreiber von ÜEA
- Anlage 9 Überprüfungen von ÜEA

- Anlage 10 Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol
- Anlage 11 Pflichtenheft für ÜEA-Provider
- Anlage 11 a Antrag für ÜEA-Provider
- Anlage 12 Datenschutzhinweise
- Anlage 13 Länderspezifische Zusatzbestimmungen

3

Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider). Für den Abschluss von Verträgen über die Errichtung von Empfangstechnik für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster des Anhangs 1 zu verwenden.

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nummer 1.6 der Anlage 1) von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei vorliegen.

2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die neue Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Runderlass vom 18. Dezember 2013 (MBL. NRW. S. 590) ist durch Fristablauf am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten.

**Landesamt  
für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen**



**Vertrag**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW,  
Schifferstraße 10, 47059 Duisburg,  
dieses vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste  
NRW,

- nachfolgend „Land NRW“ genannt -

und

...

- nachfolgend „Provider“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Land NRW“) gestattet dem Provider in den dafür von der Polizei Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Polizei NRW“) genannten Liegenschaften in dem Technikraum Polizei die für die Entgegennahme von Alarmen in NRW notwendigen Kommunikationsgeräte und/oder Netzabschlüsse zur Anschaltung an die Alarmempfangsgateways für Gefahrenmeldeanlagen (nachstehend: Gateways) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren (nachstehend ÜEA) gemäß der ÜEA-Richtlinie NRW nebst Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Außerdem gestattet das Land NRW dem Provider die Gateways an die von der Polizei vorgegebenen Schnittstellen anzuschalten, die ebenfalls in der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen beschrieben sind.
- (2) Voraussetzung für die Gestattung nach Abs. 1 ist die Zulassung als Provider gemäß den Regelungen der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übernimmt die formale Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Verfahren „Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“. Technische und/oder anlassbezogene Prüfungen/Überprüfungen obliegen nicht dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- (3) Bestandteil dieses Vertrages ist die ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Land NRW weist darauf hin, dass es dem Provider im Alarmfall polizeiliche Hilfe nur im Rahmen der verfügbaren Kräfte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften gewähren wird.
- (5) Das Land NRW wird vor der Aufnahme von Tätigkeiten durch den Provider Zuverlässigkeit- oder Sicherheitsüberprüfungen des in Polizeidienstgebäuden eingesetzten Personals durchführen. Es darf nur solches Personal eingesetzt werden, dass die Zuverlässigkeit- und/oder Sicherheitsüberprüfung ohne Bedenken durchlaufen hat.

## § 2 Technische Änderungen

- (1) Die zur Unterbringung der Empfangstechnik bei der Polizei notwendige Einrichtung (Technikschränke inkl. unterbrechungsfreier Stromversorgung) stellt das Land NRW zur Verfügung.
- (2) Der Provider verpflichtet sich, dem Land ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Gateway zur Verfügung zu stellen und dieses bei geänderten technischen Einrichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an diese geänderten technischen Einrichtungen der Polizei des Landes NRW anzupassen.

- (3) Das Land NRW unterrichtet den Provider schriftlich über beabsichtigte Änderungen an technischen Einrichtungen sowie an Änderungen der Software bzw. Konfiguration zum frühestmöglichen Zeitpunkt, so dass die Vertragspartner die neuen technischen Einrichtungen zum selben Zeitpunkt in Betrieb nehmen können.

### § 3 Kosten

- (1) Die Kosten für Einbau, Unterhalt, Betrieb (ausgenommen Stromkosten), Verlegung, Er-gänzung oder Abbau der Einrichtung trägt der Provider.
- (2) Der Provider entrichtet an das Land NRW eine Gebühr in Höhe von **5,00 EUR monatlich für jede an die Einrichtung angeschlossene Übertragungseinrichtung**. Die Abgabe ist jeweils zum 30. September für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Der Provider hat dem Land NRW für Polizeieinsätze für jeden Falschalarm eine Gebühr in Höhe von **142,- Euro** zu entrichten. Die Falschalarme werden von der örtlich zuständi-gen Polizeibehörde in Listen erfasst, so dass diese gesammelt (i. d. R. monatlich oder vierteljährlich) berechnet werden können.
- (4) Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, eine Anpassung der Gebührenhöhe an ge-änderte Verwaltungskosten vorzunehmen. Dies ist gegenüber dem Provider schriftlich geltend zu machen. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob er dieser Ver-tragsänderung zustimmt. Stimmt er der Anpassung nicht zu, endet der Vertrag mit Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten.
- (5) Der Provider hat die dem Land NRW entstehenden administrativen sowie durch entspre-chende Dienstleister entstehenden Aufwände (Auslagen, Entgelte, Gebühren, Kosten) für die Planung, die Koordination, die Integration und den Anschluss der Anlageteile des ÜEA-Providers zu ersetzen. Gleiches gilt für eine Verlegung oder den Abbau von Anlage-teilen. Das Land NRW ist berechtigt, die erforderlichen Tätigkeiten durch den vom Land NRW für das zentrale Alarmempfangssystem beauftragten Dienstleister durchführen zu lassen. Das Land NRW holt vor der Auftragsvergabe an einen Dienstleister ein entspre-chendes Angebot ein und legt dieses dem Provider vor. Der Provider teilt dem Land NRW spätestens 14 Tage nach Vorlage des Angebotes mit, ob er mit der Beauftragung des Dienstleisters einverstanden ist, oder ob er von der Planung, Koordination, Integration oder den Anschluss der Anlagenteile absieht.
- (6) Zahlungen (außer den Falschalarmgebühren) sind auf das nachfolgende Konto des Lan-des NRW zu leisten:

## **Landeshauptkasse NRW**

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 5310380000068882

Verwendungszweck:

Zur vorstehenden Angabe ist der Zweck aufzuführen (z. B.: ÜEA-Provider-Entgelt, Zeitraum TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)

## **§ 4 Betriebsbereitschaft von Gateways**

- (1) Betrieb, Installation, Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse obliegen dem Provider. Der Provider hat den Stand der Technik und die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien (z.B. EN/DIN-Normen, VDE- Bestimmungen, VdS-Richtlinien etc.) einzuhalten. Vor der Durchführung entsprechender Arbeiten hat der Provider sich mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde abzustimmen.
- (2) Der Provider ist verantwortlich für die ständige Betriebsbereitschaft der Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse. Das Land NRW unterrichtet den Provider unverzüglich über Störungen. Für die Unterrichtung der Betreiber ist der Provider verantwortlich.

## **§ 5 Objektdaten**

- (1) Das Land NRW führt Objektdateien mit den Daten aller Betreiber von ÜEA. Der Provider stellt dem Land NRW alle für die Annahme und Bearbeitung von Alarmen erforderlichen Unterlagen über die angeschlossenen Objekte und Betreiber unentgeltlich zur Verfügung. Der Provider hat insbesondere Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Objektdateien sind in der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu führen und dieser durch den Provider zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Provider teilt jedem Betreiber von ÜEA mit, welche Daten dem Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist von dem Provider eine entsprechende Einverständniserklärung einzuholen und dem Land NRW zu übergeben.
- (3) Fordert das Land NRW bzw. eine örtlich zuständigen Polizeibehörde eine tagesaktuelle Liste der angeschlossenen Objekte an, ist diese der anfordernden Polizeibehörde innerhalb von 2 Werktagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Probealarme**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, Probealarme in Absprache mit dem Provider durchzuführen.

## § 7 Erlaubnis

- (1) Der Anschluss einer ÜEA (Teilnehmeranlage) an die Gateways gemäß ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Landes NRW.
- (2) Die örtlich zuständige Polizeibehörde überprüft vor Aufschaltung oder nach Änderung einer ÜEA (Teilnehmeranlage) die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus der ÜEA-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Provider ist verpflichtet, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (Teilnehmeranlagen) von anerkannten Errichtern (Adressnachweis LKA Nordrhein-Westfalen) anzuschließen, wenn die Anlagen der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen entsprechen.

## § 8 Versicherungsschutz

Der Provider muss einen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe nachweisen. Als angemessen gilt eine Mindesthöhe von 1 Mio. Euro für Sachschäden und 1 Mio. Euro für Personenschäden. Ferner muss Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aus fehlerhafter Lieferung oder Leistung in angemessener Höhe, mind. in Höhe von 1 Mio. Euro, bestehen.

## § 9 Anzeigepflichten

Der Provider verpflichtet sich, dem Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlageteile bzw. eine ordnungsgemäße Meldungs- und Alarmübertragung gefährdet ist.

## § 10 Unterverträge mit Betreibern

- (1) Die für das Verhältnis des Providers zu den Betreibern maßgeblichen Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Landes NRW, soweit berechtigte Interessen des Landes berührt sind. Diese sind dem Land NRW vollständig im Vorfeld zur Prüfung vorzulegen. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dem Land NRW zur erneuten Genehmigung vorzulegen. Entsprechende Anfragen sind zu richten an:

LZPD NRW  
z. Hd. ZA 5.4  
Schifferstraße 10  
47059 Duisburg

- (2) Die Verträge des Providers mit den Betreibern haben Bestimmungen darüber zu enthalten, dass
- die Anschlüsse bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Falschmeldungen auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen zeitlich begrenzt oder dauernd gesperrt werden können,
  - der Betreiber die oben genannte Durchführung von Probealarmen zu dulden hat,
  - der Betreiber verpflichtet ist, Personen namhaft zu machen, die auf Anforderung der Polizei im Schadensfall den Objektschutz unverzüglich übernehmen können,
  - der Betreiber verpflichtet ist, jede Änderung baulicher Art sowie Änderungen der Raumaufteilung des gesicherten Objekts durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung von Name, Anschrift und Telefon-Erreichbarkeit der jeweils Verantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich über den Provider mitzuteilen.

Das Land NRW berät die Betreiber durch seine Fachkräfte der örtlich zuständigen Polizeibehörde bei der Planung von ÜEA.

## § 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.xx.2021 in Kraft und gilt für die Dauer von 4 Jahren. Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf durch den Auftraggeber gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- a. der Provider sich als nicht leistungsfähig i. S. d. Vertrages erweist,
  - b. der Provider trotz schriftlicher Androhung der Kündigung ein vertragswidriges Verhalten innerhalb einer angemessenen Frist nicht aufgibt,
  - c. der Provider seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages trotz Mahnung seit mehr als sechs Monaten nicht nachkommt,
  - d. die Einigung über die Anpassung der Gebührenhöhe (§ 3 Abs. 3 dieses Vertrages) nicht zustande kommt und die die Anpassung begehrende Vertragspartner schriftlich auf ihre Kündigungsabsicht hingewiesen hat.

- (4) Das Land NRW ist zur Kündigung berechtigt, wenn aus Gründen, die der Provider zu vertreten hat, die Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse sowie die Anschaltung an die Gateways nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss eingerichtet und in Betrieb genommen wurden.
- (5) Unabhängig von der sonstigen Laufzeit ist das Land NRW zur Kündigung berechtigt, wenn der Provider die Anerkennung als Provider verliert.
- (6) Nach Beendigung dieses Vertrags ist der Provider verpflichtet, die o.a. Anlage in den Technikräumen der Polizei auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie rechtzeitig die Teilnehmer über die Beendigung des Vertrages schriftlich zu verständigen.

## **§ 12 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz der vertragsschließenden Landesoberbehörde (LZPD).
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der vertragsschließenden Landesoberbehörde (LZPD).

## **§ 13 Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, die die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss sowie den Inhalt dieses Vertrages und die Rechts- und tatsächlichen Verhältnisse des anderen Vertragspartners betreffen, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, von denen der jeweilige Vertragspartner nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Weitergabe ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt waren oder deren Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung bzw. durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Der Provider verpflichtet sich, keine Pressemitteilungen oder sonstigen Verlautbarungen zu veröffentlichen, die sich auf dieses Vertragsverhältnis oder die hierunter erbrachten Leistungen beziehen, ohne über den Inhalt zuvor mit dem Land Nordrhein-Westfalen Einvernehmen hergestellt zu haben. Der Provider verpflichtet sich zudem, erlangte Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zu den Zwecken dieses Vertrages zu nutzen und diese nach Beendigung des Vertrages an das Land Nordrhein-Westfalen herauszugeben und elektronische Datensätze aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu löschen.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragspartner schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Bei den vorstehend aufgeführten Grund- und Zusatzentgelten handelt es sich um Netto-beträge. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach den geltenden Gesetzen derzeit für die Erhebung solcher Entgelte durch das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte die zuständige Steuerbehörde hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit zu einer anderen Bewertung kommen oder sich die Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes beim Land Nordrhein-Westfalen erfüllen oder sich die Sach- und/oder Gesetzeslage derart ändern, dass ein steuerbarer Vorgang für das Land Nordrhein-Westfalen entsteht, nehmen die Vertragspartner eine entsprechende Zahlungsanpassung in Bezug auf Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe vor. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des festgestellten Vorliegens der Umsatzsteuerbarkeit. Auf die Einrede der Verjährung wird insoweit verzichtet. Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Falle einer Steuerpflicht eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes dem Provider zur Verfügung stellen. Ungeachtet der vorgenannten Ausführungen wird das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer für die vorgenannten Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen, da die Leistung unter Anwendung der neuen Rechtslage des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Besteuerung unterliegen wird.

## § 15 Aufhebung eines etwaigen Altvertrages

Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Provider bestehenden Konzessionsverträge zur Errichtung einer Hauptmelderzentrale zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen. Etwaige zwischen den Parteien bestehende Konzessionsverträge sind mit Abschluss dieses Providervertrages im gegenseitigen Einvernehmen beendet, sodass aus diesen ab diesem Zeitpunkt keine Rechte und Pflichten mehr hergeleitet werden können.

**Land Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

---

---

**Provider**

Ort, Datum

Ort, Datum

21210

**Änderung der Geschäftsordnung  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 28. Juni 2021

Die Kammersammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 28. Juni 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, folgende Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 19. Juni 2019 (MBl. NRW. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Vorstand kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 im Voraus entscheiden, dass bei der Kammersammlung ein elektronisches Abstimmungssystem eingesetzt wird. Beschließt die Kammersammlung eine Abstimmung nach Absatz 2, darf es nur eingesetzt werden, wenn es die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens gewährleistet. Die Entscheidung des Vorstands ist den Mitgliedern der Kammersammlung mit der Einladung zur Kammersammlung bekanntzugeben. Diese sind vor dem Sitzungstermin mit angemessenem zeitlichen Vorlauf über die Nutzungsmodalitäten des Abstimmungssystems zu informieren. Während der Sitzung der Kammersammlung bleiben Abstimmungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf Veranlassung der Sitzungsleitung möglich.“

2. § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vorgaben des § 9 Absatz 7 gelten für Wahlen entsprechend.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 6. Juli 2021

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 21. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

21210

**Änderung der Hauptsatzung  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 28. Juni 2021

Die Kammersammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 28. Juni 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 308), zuletzt geändert am 23. November 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Für den Fall einer Situation, bei der ein Zusammentreffen der Kammersammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Kammersammlung als virtuelle Kammersammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber sowie über das jeweils einzusetzende virtuelle Konferenz- und das elektronische Abstimmungssystem trifft der Vorstand. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Kammersammlung die ihnen nach Hauptsatzung und Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Die Vorgaben der Geschäftsordnung gelten für virtuelle Kammersammlungen sinngemäß. Eine geheime Abstimmung ist bei einer virtuellen Kammersammlung nur dann möglich, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens durch das eingesetzte elektronische Abstimmungssystem gewährleistet ist. Kammerangehörigen ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Im Fall einer nichtöffentlichen Sitzung haben die Sitzungsteilnehmer sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von dem Inhalt und dem Verlauf der Sitzung nehmen können.“

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten können von der Kammersammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Einleitung eines Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Für die Beschlussfassung ist die Beteiligung von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammersammlung an der Abstimmung erforderlich. Die Mitglieder der Kammersammlung geben ihre Stimmen schriftlich ab.“

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

2. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Diese kann vorsehen, dass die Mitglieder der Kammersammlung Beschlüsse in elektronischer Form fassen.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 6. Juli 2021

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 21. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2021 S. 750

**21222**

**Zweite Änderung der Beitragsordnung  
der Psychotherapeutenkammer  
Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung vom 29.08.2014**

Beschluss  
der Psychotherapeutenkammer

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 16. April 2021 folgende Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.08.2014 (MBL. NRW. S. 656), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31.10.2015 (MBL. NRW. 2015 S. 794) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

**1. § 3 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Selbsteinstufung ist durch Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides aus dem Bemessungsjahr nachzuweisen, aus dem die gesamten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit hervorgehen. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Dabei müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name der beziehungsweise des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Der Vorlage des Einkommensteuerbescheides steht die Bescheinigung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters in Form einer von dieser oder diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und beziehungsweise oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gleich.

(3) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und als Nachweis den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorvergangenen Jahres vorzulegen. Sofern das Kammermitglied nicht steuerlich veranlagt wird, ist dies durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5 und wie folgt geändert:

aa. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „oder wurde der entspre-

chende Nachweis gemäß der Absätze 2 und beziehungsweise oder 3 nicht erbracht“ eingefügt.

- bb. Dem Wortlaut des Absatzes 5 wird folgender Satz vorangestellt:

„Stellt die Kammer Abweichungen zur Selbsteinstufung fest, ist sie berechtigt die Kammerangehörige beziehungsweise den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Beitrag zu veranlagen.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 4 bis 5“ ersetzt.

3. Anlage 1 zur Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

- a. Nach Buchstabe B Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides ist hierüber ein Nachweis in Form einer von der Steuerberaterin erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und beziehungsweise oder eines Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu erbringen.“

- b. Buchstabe C wird wie folgt gefasst:

**„C. Überprüfung der Selbsteinstufung**

(1) Die Kammer ist berechtigt, Selbsteinstufungen ihrer Kammerangehörigen, die vor dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, bei begründetem Verdacht rückwirkend zu überprüfen sofern die Beitragsforderungen noch nicht verjährt sind. Zu diesem Zweck darf sie eine Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Bemessungsjahres anfordern. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Kommt die bzw. der Kammerangehörige der Auflöderung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dieser Höchstbeitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die beziehungsweise der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides zum Höchstbetrag ihre beziehungsweise seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters in Form einer von dieser beziehungsweise diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern die beziehungsweise der Kammerangehörige nicht steuerlich veranlagt wird, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

(3) Wird bei Überprüfung der noch nicht verjährteten Beitragsforderungen festgestellt, dass die Selbsteinstufung fehlerhaft war, so ist die Kammer berechtigt, die beziehungsweise den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Kammerbeitrag zu veranlagen. Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Bescheids fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

(4) Kammerangehörige, die vor dem 1. Januar 2022 den Höchstbeitrag gezahlt haben, unterliegen keiner rückwirkenden Überprüfung.

**Artikel II**

Diese Änderung der Beitragsordnung wird im Ministerialblatt bekannt gegeben, im Mitteilungsblatt der Kam-

mer (Psychotherapeutenjournal) veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. Mai 2021

Gerhard H ö h n e r  
Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag  
H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.  
Düsseldorf, den 24. August 2021

Gerhard H ö h n e r  
Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW  
– MBl. NRW. 2021 S. 751

2123

### Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Beschluss der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 12. Juni 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBL. NRW. S. 887), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 638) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2021 – Az.: V A 2 93.11.03 – genehmigt worden ist:

#### Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBL. NRW. 1997 S. 887), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 638), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

- Der unter Tarifstelle 3.1.1 aufgeführte Gebührenrahmen von € „120,– bis 700,–“ wird ersetzt durch den Gebührenrahmen € „120,– bis 1000,–“.
- Der unter Tarifstelle 3.2.1 aufgeführte Gebührenrahmen von € „120,– bis 700,–“ wird ersetzt durch den Gebührenrahmen € „120,– bis 1000,–“.
- Die bisherige Tarifstelle 3.4 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:  
„3.4 Fortbildung zur/zum Fachwirt/in für Zahnärztliches Praxismanagement (FZP)

3.4.1	Aufnahmeprüfung	100,–
3.4.2	Lehrgangsgebühren	3500,–
3.4.3	Abschlussprüfung	400,–“

#### Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 7. Juli 2021

Dr. Ralf H a u s w e i l e r  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03  
Im Auftrag  
H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. August 2021

Dr. Ralf H a u s w e i l e r  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2021 S. 752

2123

### Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Beschluss der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 12. Juni 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, die folgende Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2021 – Az.: V A 2 93.11.03 – genehmigt worden ist:

#### § 1

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer Beiträge von ihren Kammerangehörigen.
- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach den tägigkeitsbezogenen Beitragssgruppen der Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung).
- Kammerangehörige üben ihren zahnärztlichen Beruf im Sinne dieser Beitragsordnung aus, wenn sie ihre zahnärztlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in ihre berufliche Tätigkeit einbringen. Üben Kammerangehörige mehrere Tätigkeiten aus, erfolgt die

Beitragsveranlagung nach der Tätigkeit mit dem höchsten Beitrag; dies gilt nicht, wenn der Kammerangehörige nachweist, dass eine andere Tätigkeit den Schwerpunkt seiner Berufsausübung bildet. Als Berufsausübung gelten auch Zeiten der Arbeitsverhinderung, in denen Anspruch auf eine Lohn- beziehungsweise Entgeltfortzahlung oder Entsprechendes besteht; nicht erfasst sind Zeiten, in denen ausschließlich Lohn- beziehungsweise Entgeltersatzleistungen oder Entsprechendes bezogen werden.

(5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Zahnärztekammer Nordrhein und endet, wenn der Kammerangehörige aus der Kammer ausscheidet. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag wird monatsanteilig erhoben und ist im Regelfall zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus zu zahlen.

(7) Für den Monat, in dem sich die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle ändern, ist der neue Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird in diesem Fall anteilig während des Beitragsjahres erhoben und wird mit Zugang des Beitragsbescheids fällig.

## § 2

(1) Kammerangehörige können einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages stellen, wenn die Zahlung des Beitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerangehörigen oder aus anderen persönlichen Gründen, zum Beispiel Krankheit, Behinderung, für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Stundung kann auf Antrag auch im Falle einer Praxisneugründung oder Praxisübernahme gewährt werden. Anträge sind zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden. Der Kammervorstand kann Richtlinien für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge durch die Verwaltung beschließen.

(3) Kammerangehörige, die zugleich beitragspflichtiges und berufstätigtes Pflichtmitglied in einer oder mehreren anderen Zahnärzte- oder Ärztekammer/n sind, zahlen die Hälfte ihres jeweiligen Beitrages. Die Pflichtmitgliedschaft, Berufstätigkeit und Beitragspflicht sind nachzuweisen.

## § 3

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Beitragsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

## § 4

Der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein hat der Kammerversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Beitragsbemessung unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung vorzulegen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen.

## § 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBL. NRW. 2003 S. 298), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 891) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Juni 2021

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. August 2021

Dr. Ralf H a u s w e i l e r

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Ralf H a u s w e i l e r

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

## Anlage

### Beitragstabelle

#### 1

- Niedergelassene Zahnärzte in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum, 1.584,00 € (Jahresbeitrag)  
132,00 € (Monatsbeitrag)
- beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht oder vergleichbarem Beteiligungsrecht, 1.584,00 € (Jahresbeitrag)  
132,00 € (Monatsbeitrag)
- zahnärztliche Leiter von Medizinischen Versorgungszentren mit Geschäftsführungsbefugnissen, 1.584,00 € (Jahresbeitrag)  
132,00 € (Monatsbeitrag)

Für jede weitere Niederlassung fällt ein weiterer Beitrag in Höhe von 50 % des zuvor festgelegten Beitrages an.

#### 2.1

- Angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32 b ZV-Z / § 95 SGB V, 924,00 € (Jahresbeitrag)  
77,00 € (Monatsbeitrag)
  - angestellte Zahnärzte in Privatpraxen, 924,00 € (Jahresbeitrag)  
77,00 € (Monatsbeitrag)
  - sonstige angestellte Zahnärzte, 924,00 € (Jahresbeitrag)  
77,00 € (Monatsbeitrag)
- sofern nicht von einer anderen Beitragsgruppe erfasst.

#### 2.2

- Beamte/angestellte Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst oder im Medizinischen Dienst, sofern nicht von einer anderen Beitragsgruppe erfasst, 636,00 € (Jahresbeitrag)  
53,00 € (Monatsbeitrag)
- gutachterlich tätige Zahnärzte, 636,00 € (Jahresbeitrag)  
53,00 € (Monatsbeitrag)

#### 2.3

- Beamte/angestellte Zahnärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen oder Berufsschulen nur in theoretischen Fächern lehren oder reine Grundlagenforschung betreiben, 564,00 € (Jahresbeitrag)  
47,00 € (Monatsbeitrag)
- beamtete/angestellte Zahnärzte, die allein administrativ und organisatorisch tätig sind, 564,00 € (Jahresbeitrag)  
47,00 € (Monatsbeitrag)

#### 2.4

- Assistenzzahnärzte (Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, Entlastungsassistenten), 492,00 € (Jahresbeitrag)  
41,00 € (Monatsbeitrag)
- Zahnärzte, die vertretungsweise tätig sind, 492,00 € (Jahresbeitrag)  
41,00 € (Monatsbeitrag)

#### 3

Zahnärzte ohne Berufsausübung.

120,00 € (Jahresbeitrag)  
10,00 € (Monatsbeitrag)

**Dritte Änderung  
der Berufsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 18. Mai 2019

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2021 – Az.: VA 2 G.0922 – genehmigt worden ist:

**Artikel I**

§ 16 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005 (MBL. NRW. 2006 S. 150), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 16 Zahnärztliches Labor**

(1) Der Zahnarzt ist berechtigt, ausschließlich für die Versorgung seiner eigenen Patienten zahntechnische Leistungen zu erbringen und hierfür ein zahntechnisches Labor zu betreiben (Praxislabor). Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Zahnärzten verbunden ist.

(2) Der Zahnarzt kann sich auch an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Praxislabor mehrerer Zahnärzte mit eigenen Praxen zu diesem Zweck beteiligen. Das Praxislabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zur Praxis liegen.

(3) Der Betrieb eines Praxislabors durch eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter ihren Beruf nicht als selbständige Zahnärzte ausüben, ist ausgeschlossen.“

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. Mai 2020

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: VA 2 G.0922

Im Auftrag  
H a m m

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. August 2021

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBL. NRW. 2021 S. 755

**III.**

**Regulierungskammer**

**Festlegungen der Regulierungskammer  
Nordrhein-Westfalen zur Vorgabe von zusätzlichen  
Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung  
von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen  
gegenüber vertikal integrierten Energie-  
versorgungsunternehmen und rechtlich  
selbständigen Netzbetreibern**

Bekanntmachung  
der Regulierungskammer

Vom 9. September 2021

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen trifft im Gleichklang mit der Bundesnetzagentur von Amts wegen Festlegungen von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Die Festlegungen sind an den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 25. November 2019 (BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1) orientiert und gehen inhaltlich über deren Regelungen nicht hinaus. Im Rahmen des vorangegangenen Konsultationsverfahrens bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. März 2020.

Für den Gasbereich erlässt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen folgende Festlegung:

„1.

Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, im Folgenden EnWG, verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen, mit Ausnahme von rechtlich selbständigen Netzbetreibern, energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Nummer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Nummer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Nummer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

2.

Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von Größenabhängigkeiten den Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Nummer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

3.

zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienst-

leistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Gasverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

#### 4.

##### Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Gas)“ gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6b Absatz 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Nummern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Nummer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

#### 4.1.

Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

#### 4.2.

Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehe-

nen, großenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

#### 4.2.1.

Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

#### 4.2.2.

Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen (ohne Beträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, Rückstellungssachverhalten, Biogassachverhalten, Marktbaumstellungssachverhalten, Mehr- und Mindermen gen und Dienstleistungserbringung).

#### 4.2.3.

Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

#### 4.2.4.

Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

#### 4.2.5.

Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezuglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Nummer 4.2.2 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

#### 4.3.

Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist ge-

geben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Gasverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegeleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

#### 4.4.

##### Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Absatz 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Absatz 1 Nummer 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Absatz 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

#### 4.5.

##### Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahrs darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

#### 4.6.

##### Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

#### 5.

##### Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Nummer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung und die Angaben zu Nummer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung aufgenommen werden.

#### 6.

##### Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30. September 2022 anzuwenden.

#### 7.

##### Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

#### 8.

##### Zustellung

Diese Festlegung wird gegenüber den Adressaten mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 84 EnWG auf im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.“

Für den Strombereich erlässt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen folgende Festlegung:

#### „1.

##### Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6b Absatz 1 S. 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbstständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Nummer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Nummer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Nummer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen beziehungsweise Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

#### 2.

##### Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von großenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Nummer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

#### 3.

##### Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Elektrizitätsverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

#### 4.

##### Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungs-auftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Strom)“ gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Er-

läuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6b Absatz 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Nummern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Nummer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

#### 4.1.

Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

#### 4.2.

Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größtenabhangigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

##### 4.2.1.

Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

##### 4.2.2.

Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen. Ergän-

zend sind die Umsatzerlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber als Davon-Vermerk zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten auszuweisen.

#### 4.2.3.

Umlagepositionen

Die im Folgenden näher definierten Umlagepositionen sind in den entsprechenden Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

##### 4.2.3.1.

EEG-Ausgleichsmechanismus

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus auszuweisen.

##### 4.2.3.2.

KWKG-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus der KWKG-Belastungsausgleich auszuweisen.

##### 4.2.3.3.

Offshore-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 17f EnWG auszuweisen.

##### 4.2.3.4.

Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, im Folgenden StromNEV. Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 StromNEV auszuweisen.

##### 4.2.3.5.

Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, auszuweisen.

##### 4.2.4.

Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus vermiedenen Netzentgelten für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV, § 57 Absatz 3 EEG und § 4 Absatz 3 KWKG resultieren.

##### 4.2.5.

Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

##### 4.2.6.

Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte

Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspotenzs auszuweisen.

#### 4.2.7.

Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Nummer 4.2.3 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

#### 4.3.

Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung ausgewiesen werden müssen. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegenleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

#### 4.4.

Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Absatz 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur Strom-NEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Absatz 1 Nummer 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Absatz 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

#### 4.5.

Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahrs darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

#### 4.6.

Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanz-

stichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

#### 5.

Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Nummer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Nummer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden.

#### 6.

Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30. September 2022 anzuwenden.

#### 7.

Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

#### 8.

Zustellung

Diese Festlegung wird gegenüber den Adressaten mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 84 EnWG auf im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.“

Die vollständigen Festlegungen einschließlich Begründung und zugehörigen Anlagen sind auf der Internetseite der Regulierungskammer ([www.regulierungskammer.nrw.de](http://www.regulierungskammer.nrw.de)) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern werden die Entwürfe der Festlegungen schriftlich auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekenntnis zugestellt, das heißt per E-Mail oder über den unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem auf der Internet-Seite der Regulierungskammer NRW sowie im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

Regulierungskammer  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)  
Fax: 0211 / 61772-9-410  
info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2021 S. 755

#### Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2019  
des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß  
§ 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 9  
GO NRW**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 10. September 2021

Der Gesamtabschluss 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September

2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10. September 2021

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 759

**Jahresabschluss 2019 des Landschaftsverbandes  
Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 10. September 2021

Der Jahresabschluss 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10. September 2021

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 760

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 1. September 2021

Das Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Frau Justine Grollmann, (CDU), ist mit Ablauf des 31. August 2021 aus der Landschaftsversammlung ausgeschieden.

Als Nachfolger ist das gewählte Ersatzmitglied

Herr  
Christian Barrenbrügge (CDU)  
Britischer Weg 10  
44143 Dortmund

mit Wirkung vom 1. September 2021 Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 1. September 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 760

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen**

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Ergänzung des Vorstandes**

Bekanntmachung  
des Vorsitzenden des Vorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

Vom 20. August 2021

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 28. Juni 2021 folgende Entscheidung getroffen:

Als Nachfolgerin für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied des Vorstandes Ulrike Claus gilt Katja Hanning, Arbeitgebervertreterin, laufende Nummer 4, als gewählt.

Prof. Dr. Volker V e r c h  
Vorsitzender des Vorstandes

Münster, 20. August 2021

– MBl. NRW. 2021 S. 760

**Landschaftsverband Rheinland**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes  
Rheinland für die Jahre 2022 und 2023**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 27. August 2021

Die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022 und 2023 ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. August 2021

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 760

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Vom 20. September 2021

Die 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 7. Oktober 2021, 10.00 Uhr, Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Große Halle, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. September 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 760



**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach